



Metrologisches Überwachungsprogramm im Gesetzlichen Messwesen 2015

Zielsetzung der Metrologischen Überwachung (Marktaufsicht und Verwendungsüberwachung) ist es, dem gesellschafts- und wirtschaftspolitischen Auftrag des Gesetzlichen Messwesens Rechnung tragen und durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass Messgeräte gesetzeskonform durch Hersteller in Verkehr gebracht und gesetzeskonform durch die Verwender betrieben werden.

Die Metrologische Überwachung wird im Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht vorbereitet und abschließend ausgewertet. Die Durchführung obliegt den bayerischen Eichämtern. Bundeseinheitliche Festlegungen aus dem abgestimmten Marktüberwachungskonzept werden berücksichtigt.

Die Rechtsgrundlage ist in der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L / 218, S. 30 vom 13.8.2008) sowie im Mess- und Eichgesetz (MessEG) niedergelegt.

Artikel 17 (Informationspflichten)

[..]

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Öffentlichkeit über die Existenz, die Zuständigkeiten und die Identität der nationalen Marktüberwachungsbehörden sowie darüber, wie man Kontakt zu diesen Behörden aufnehmen kann, informiert ist.

Artikel 18 (Organisatorische Verpflichtungen der Mitgliedstaaten)

[...]

(5) Die Mitgliedstaaten erstellen Marktüberwachungsprogramme, führen diese durch und aktualisieren sie regelmäßig. Die Mitgliedstaaten stellen entweder ein allgemeines Marktüberwachungsprogramm oder sektorspezifische Programme auf, worin die Bereiche erfasst sind, in denen sie eine Marktüberwachung durchführen, teilen diese Programme den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mit und stellen sie der Öffentlichkeit mittels elektronischer Kommunikationsmittel und gegebenenfalls durch andere Mittel zur Verfügung. [...]

1. Verwendungsüberwachung: Kontrolle von Messanlagen auf Fahrzeugen

Wie bereits in den vergangenen Jahren erfolgt die Durchführung zusammen mit Polizei, BAG oder ZOLL. Auch im Jahr 2015 werden neben auf Fahrzeugen montierte Messanlagen auch, ob Waren über Fahrzeugwaagen gewogen wurden. Die Maßnahme dient der Gefahrenabwehr um außerhalb von Eichterminen feststellen zu können, ob Veränderungen an

Messanlagen zur Fehlmessungen, z.B. bei Heizöllieferungen an Bürgerinnen und Bürger, führen können. Zu den verwogenen Gütern zählen auch über Fahrzeugwaagen oder fahrzeugmontierte Waagen abgegebene Holzpellets zum Zwecke des Verheizens. Auch hier soll sichergestellt werden, dass keine Fehlmessungen durch Veränderungen an den Messanlagen außerhalb der Eichtermine vorgenommen werden.

2. Verwendungsüberwachung: Straßenfahrzeugwaagen

Straßenfahrzeugwaagen im Bestand mit Eichgültigkeit bis 2014 werde auf Vorliegen von Anträgen auf Nacheichung hin geprüft werden. Liegt ein solcher nicht vor erfolgt eine Nachschau vor Ort um festzustellen, ob eine ungeeichte Verwendung oder Bereithaltung vorliegt.

3. Marktüberwachung: Überprüfung des Lambda-Wertes bei A₁-Messgeräten

In der E₁-Richtlinie über Messgeräte 2004/22/EG ist eine Fehlergrenze für den Lambdawert festgelegt. Für innerstaatlich zugelassene Abgasmessgeräte für Fremdzündungsmotoren fehlt diese Anforderung.

Die Berechnungsformel ist in der Regel im A₁-Ablauf hinterlegt, kann also bei Änderungen im A₁-Ablauf im nicht eichrelevanten Teil der Software geändert werden. Für alle im Betrieb befindlichen Abgasmessgeräte für Fremdzündungsmotoren wird eine Nachschau durchgeführt. Bei dieser Aktion, die im Rahmen der turnusmäßigen Nacheichung erfolgen kann, soll der Lambdawert überprüft werden. Die Maßnahme dient der Sicherstellung richtiger Messungen bei der Abgasuntersuchung.

4. Marktüberwachung: Fertigpackungen

Aufgrund der Mitteilung eines Mitbewerbers am Markt wurde bekannt, dass Whiskey in Gebinden von 750 ml entgegen Anlage 1 zu § 1 Fertigpackungsverordnung angeboten wird. Zulässig sind nur 700 ml Gebinde.

Eine Marktüberwachung ist geboten um sicherzustellen, dass alle Hersteller gleichbehandelt werden und jene, die sich an die gesetzlichen Vorgaben halten, nicht benachteiligt werden.

Es erfolgt eine Recherche der Hersteller und Abfüllbetriebe im Handel sowie über das InterNet. Bei Feststellung der Beanstandung erfolgt ggf. eine Weiterleitung an die für den Sitz des Herstellers zuständigen Eichbehörde.

5. Verwendungsüberwachung: Ladestationen für Elektroautos in Bayern

Mit acht Ladestationen an der Autobahn A9 München-Berlin will die Bundesregierung künftig den Einsatz von Elektroautos auch auf längeren Strecken attraktiver machen. Seit Mittwoch können elektrisch betriebene Wagen an den Schnellladesäulen innerhalb einer halben Stunde mit Strom aufgetankt werden. Damit könnten E-Autos jetzt problemlos auf der 430 Kilometer langen Strecke zwischen München und Leipzig fahren.

In den ersten vier Wochen ist das Laden an den acht Zapfsäulen entlang der A9 noch kostenlos.



Danach könne entweder mit dem Handy per SMS-Kurznachricht und über die europäische Roaming-Bezahlplattform Hsubject bezahlt werden. Die Marktüberwachung dient dem Zweck, festzustellen, ob die Nutzer der Zapfsäulen über geeichte Messanlagen die jeweils in Rechnung gestellte Leistung erhalten haben.

Darüber hinaus wird festgestellt wo städtische Ladestationen installiert sind um auch hier die Einhaltung der eichrechtlichen Bestimmungen sicherstellen zu können.

6. Marktüberwachung: Internet Recherche zum Inverkehrbringen nichtselbsttätiger Waagen

Gemäß § 3 Nr. 13 Mess- und Eichgesetz (MessEG) sind Messgeräte alle Geräte oder Systeme von Geräten mit einer Messfunktion einschließlich Maßverkörperungen, die jeweils zur Verwendung im geschäftlichen oder amtlichen Verkehr oder zur Durchführung von Messungen im öffentlichen Interesse bestimmt sind.

Im InterNet werden Waagen angeboten, die dem Aussehen und der Werbung nach dazu bestimmt sind oder sein können, der Definition des MessEG zu unterfallen. Es soll ein Überblick über die Menge der Angebote erstellt werden und im Zuge der Marktüberwachung nach Abschnitt 6 MessEG festgestellt werden, ob die gesetzlichen Regelungen tragfähig sind um Hersteller zu ggf. erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen.

Die Maßnahme dient dem Schutz derjenigen Hersteller von Waagen, die sich an die gesetzlichen Regelungen halten und einen Nachteil dadurch erlangen können, dass Mitbewerber ohne dass diese Regeln eingehalten werden mit ihren Messgeräten in dem Markt gelangen.